Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 393
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (GRÜNE)

vom 05. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2014) und **Antwort**

Überstellung in den Berliner Abschiebegewahrsam – Durch wen, woher, warum und wie?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen aus anderen Bundesländern sitzen aktuell im Berliner Abschiebegewahrsam?

Zu 1.: Am 16. März 2014 waren 30 Personen für die Bundespolizei und eine Person für die Ausländerbehörde (ABH) Görlitz im Abschiebungsgewahrsam Berlin untergebracht.

ABH Görlitz	1
Bundespolizeidirektion (BPOLD) Bad Bramstedt	4
BPOLD Pirna	26

2. Wie viele Personen wurden in den letzten 5 Jahren aus anderen Bundesländern (entweder auf Initiative des jeweiligen Bundeslandes oder der Bundespolizei) in den Abschiebegewahrsam nach Berlin Köpenick gebracht?

Zu 2.: In den letzten fünf Jahren wurden 658 Personen auf Initiative anderer Bundesländer oder der Bundespolizei im Abschiebungsgewahrsam Berlin untergebracht.

2009	2010	2011	2012	2013	2014*
152	137	102	91	109	67

*Stand 16. März 2014

3. In wie vielen dieser Fälle wurde die Inhaftierung von der Bundespolizei beantragt und wo wurden die inhaftierten Personen in diesen Fällen jeweils von der Bundespolizei aufgegriffen? (Bitte tabellarisch für die letzten fünf Jahre nach Ort des Aufgreifens auflisten)

Zu 3.:

2009	2010	2011	2012	2013	2014*
124	47	13	21	86	63

*Stand 16. März 2014

Die Aufgriffsorte sind durch die Polizei Berlin nicht recherchierbar.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

4. In wie vielen Fällen ging die Initiative zur Überstellung nach Berlin von einem anderen Bundesland aus? Welche Bundesländer waren das jeweils? (Bitte tabellarisch für die letzten 5 Jahre nach Bundeländern auflisten.)

Zu 4.: In allen Fällen ging die Initiative von einem anderen Bundesland aus.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014*
Bayern	7	16	19	13	3	1
Hessen	2	8	9	9	5	1
Nordrhein-Westfalen	0	40	40	41	11	1
Sachsen	8	2	0	0	1	1
Baden-Württemberg	0	6	11	5	2	0
Saarland	5	5	0	0	1	0
Rheinland-Pfalz	4	4	5	2	0	0
Schleswig-Holstein	0	3	3	0	0	0
Brandenburg	1	0	2	0	0	0
Sachsen-Anhalt	0	4	0	0	0	0
Niedersachsen	0	2	0	0	0	0
Bremen	1	0	0	0	0	0

* Stand 16.03.2014

5. Unterstützt der Senat die Unterbringung von Personen aus anderen Bundesländern oder durch die Bundespolizei im Berliner Abschiebegewahrsam? Wenn ja, aus welchen Gründen?

6. Auf welcher gesetzlichen und/oder vertraglichen Grundlage werden Menschen aus anderen Bundesländern in den Berliner Abschiebegewahrsam überstellt? Gibt es eine Vereinbarung zwischen den Bundesländern - beziehungsweise dem Bund - und dem Land Berlin?

Zu 5. und 6.: Amtshilfeersuchen anderer Bundesländer oder der Bundespolizei wird in diesen Fällen grundsätzlich entsprochen. Die rechtlichen Gründe ergeben sich aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Darüber hinausgehende Vereinbarungen bestehen nicht.

7. Wer ist für den Transport der Gefangenen nach Berlin zuständig?

Zu 7.: Für den Transport ist die ersuchende Behörde zuständig.

8. Wer trägt die Transportkosten?

Zu 8.: Die Transportkosten trägt die ersuchende Behörde.

9. Welchen Einfluss nimmt das Land Berlin auf die Modalitäten der Überführungen? Gibt es hierzu Regelungen oder Standards?

Zu 9.: Das Land Berlin nimmt keinen Einfluss auf die Modalitäten der Überführung. Die Regelungslage anderer Länder ist, sofern keine bundeseinheitlichen Gesetze, Vorschriften oder Leitfäden zu berücksichtigen sind, nicht bekannt.

10. Ist dem Senat bewusst, dass den Überführten beispielsweise Fußfesseln angelegt werden? Hält der Senat diese Vorgehensweise für verhältnismäßig?

Zu 10.: Die Fesselung ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig, wenn

- durch die Betroffene bzw. den Betroffenen oder andere Personen beim Transport in die polizeilichen Verwahrräume Widerstand entgegengesetzt oder erwartet wird,
- die Gefahr des Angriffs auf Dritte oder der Beschädigung von Sachen besteht,
- der Verdacht besteht, dass Dritte versuchen, Gefangene zu befreien,
- die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstbeschädigung besteht.

11. Welche Staatsangehörigkeiten besitzen die in den Berliner Abschiebegewahrsam überstellten Personen? Handelt es sich auch um Schutzsuchende aus Syrien? (Bitte tabellarisch nach Anzahl der überstellten Personen und Staatsangehörigkeit auflisten)

Zu 11.:

	2014*
Syrien	12
Georgien	10
Serbien	10
Afghanistan	3
Kamerun	3
Togo	3
Eritrea	2
Guinea	2
Mauretanien	2
Mazedonien	2
Nigeria	2
Tunesien	2
Äthiopien	1
Bangladesch	1
Bulgarien	1
Côte d' Ivoire	1
Ghana	1
Guinea-Bissau	1
Iran	1
Kongo	1
Mali	1
Pakistan	1
Russland	1
Sierra Leone	1
Tansania	1
Vietnam	1

*Stand 16.03.2014

12. Gibt es zwischen dem Land Berlin und den jeweiligen anderen Bundesländern Vereinbarungen über einen Ausgleich der Haftkosten und gegebenenfalls der weiteren mit der Haft im Zusammenhang stehenden Kosten, die für die aus anderen Bundesländern nach Berlin überstellten Personen anfallen? Wo ist dieser Kostenausgleich geregelt? Wie hoch ist der Ausgleich durch das jeweilige andere Bundesland? (Falls hier länderspezifische Unterschiede bestehen, bitte tabellarisch nach dem jeweiligen Bundesland auflisten.)

Zu 12.: Zwischen den Bundesländern besteht die Vereinbarung, den vom Abschiebungshäftling zu fordernden Tageskostensatz in Rechnung zu stellen. Der Tageskostensatz beträgt in Berlin im Moment 65,26 € und wird derzeit neu berechnet. Die Tageskostensätze anderer Bundesländer sind hier nicht bekannt.

13. Gibt es zwischen dem Land Berlin und dem Bund Vereinbarungen über einen Ausgleich der Haftkosten und gegebenenfalls der weiteren mit der Haft im Zusammenhang stehenden Kosten, die für die auf Antrag der Bundespolizei Inhaftierte anfallen? Wo ist dieser Kostenausgleich geregelt? Wie hoch ist der Ausgleich durch den Bund?

Zu 13.: Es erfolgt keine Erstattung der Kosten durch den Bund. Alle anfallenden Kosten werden in die Kostenaufstellung aufgenommen und der Bundespolizei übersandt, welche die angefallenen Kosten bei der Kostenschuldnerin bzw. beim Kostenschuldner einfordert. Sofern eine Zahlung durch die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner erfolgt, wird der für das Land Berlin geltend gemachte Betrag vom Bund überwiesen.

14. Ändert sich durch die Überstellung das für die Überprüfung der Maßnahme zuständige Amtsgericht?

Zu 14.: Nach § 416 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG – ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Wird eine Ausländerin oder ein Ausländer festgenommen und aufgrund eines durch das Amtsgericht des Aufgriffsortes erlassenen Haftbeschlusses in das Berliner Abschiebungsgewahrsam verbracht, ändert sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts durch die Überstellung grundsätzlich nicht.

Befindet sich eine Person bereits in Gewahrsam in einer abgeschlossenen Einrichtung, ist nach § 416 Satz 2 FamFG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt. Daher wird im Falle eines erforderlichen Haftverlängerungsbeschlusses für eine im Berliner Abschiebungsgewahrsam inhaftierte Person - nach einem entsprechenden Abgabebeschluss des bislang zuständigen Amtsgerichts - das Amtsgericht Tiergarten zuständig.

15. Inwieweit hält der Senat den mit der Verlegung nach Berlin verbundenen Wechsel in der Zuständigkeit des Amtsgerichts für problematisch?

Zu 15.: Der in der Antwort zu 14. beschriebene Wechsel der Zuständigkeit des Amtsgerichts ist gesetzlich vorgeschrieben. Ein Anlass für eine Gesetzesänderung wird nicht gesehen, da der zu gewährleistende Rechtsschutz durch den Zuständigkeitswechsel nicht beeinträchtigt wird.

Berlin, den 24. März 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mrz. 2014)